

RS OGH 2002/9/30 1Ob198/02b, 7Ob101/16b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.2002

Norm

AußStrG §174 D

RL-BA 1977 §61

Rechtssatz

Die mittlerweileige Stellvertretung im Unternehmen eines Rechtsanwalts nach dessen Tod hindert nicht die Einantwortung. Das Unternehmen des Erblassers ist jedoch bis zu seiner Liquidierung ein durch den mittlerweileigen Stellvertreter verwaltetes Sondervermögen. Demnach scheidet während dieser Verwaltung insbesondere ein Zugriff der Erben auf das Guthaben eines Anderkontos aus, dessen Treuhandbindung Zwecken einer geordneten "Kanzleiabwicklung" dient.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 198/02b
Entscheidungstext OGH 30.09.2002 1 Ob 198/02b
Veröff: SZ 2002/126
- 7 Ob 101/16b
Entscheidungstext OGH 28.09.2016 7 Ob 101/16b
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117010

Im RIS seit

30.10.2002

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>